Antrag **Bundesratsdrucksache 542/12**

des

Landes Sachsen-Anhalt

zu Punkt 2 der 818. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 18. Oktober 2012

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohnes (Mindestlohngesetz – MinLoG)
- Antrag der Länder Thüringen und Brandenburg -

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu –

§ 1 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er soll vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein ihre Existenz sicherndes Einkommen gewährleisten, eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen und soziokulturellen Leben sowie faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen gewährleisten und Beschäftigung erhalten."

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Sachlich gerechtfertigte Differenzierungen, die sich auf bestimmte Branchen und Regionen beziehen, können bei der Festsetzung des Mindestlohnes vorgenommen werden."

Folgeänderung zu Ziffer 1 Buchstaben a und b:

Auf Seite 1 des Vorblatts der BR-Drucksache ist in Absatz 5 der letzte Satz ersatzlos zu streichen, auf Seite 2 des Vorblatts ist der Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Auf Seite 7 der BR-Drucksache ist im Begründungsteil der letzte Absatz ersatzlos zu streichen.

Auf Seite 8 der BR-Drucksache ist im Begründungsteil nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:
„Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass ein Mindestlohn auch wirtschaftlichen Grundprinzipien gerecht werden muss. Absatz 1 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, aufgrund voneinander abweichenden Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Branchen und Regionen auch voneinander abweichende Mindestlöhne festzulegen."

Begründung: (Nur gegenüber dem Plenum)
Ziel des Gesetzentwurfs ist sicherzustellen, dass für alle Vollzeitbeschäftigten ein ihre Existenz sicherndes Einkommen und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erreicht werden kann. Die Lohnuntergrenze muss aber auch zu fairen und funktionierenden Wettbewerbsbedingungen beitragen und Beschäftigung erhalten. Deshalb ist bei der Festlegung eines Mindestlohnes eine Abwägung erforderlich, die spezifische Bedingungen in verschiedenen Branchen und Regionen berücksichtigen kann.

2. Zu § 3 Absatz 1 Satz 3

§ 3 Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Kommission besteht aus insgesamt zweiunddreißig Personen mit jeweils einem Stellvertreter und setzt sich paritätisch aus je sechzehn Mitgliedern auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften) aus jedem Land zusammen."

Begründung: (Nur gegenüber dem Plenum)

Lohndumping und Niedriglohnbereich sind in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgeprägt. Auch abweichende Lohnniveaus in den einzelnen Ländern und vor allem differierende Wirtschaftsstrukturen sind Ursache dieser unterschiedlichen Betroffenheit. Ziel der Änderung ist es, dass die Tarifpartner aus den einzelnen Ländern bei der Festlegung eines Mindestlohnes diese Spezifika in die Verhandlungen der Mindestlohnkommission einbringen, um keine Arbeitsplätze zu gefährden.

3. Zu § 3 Absatz 2 Satz 4

§ 3 Absatz 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder."

Folgeänderung zu Ziffer 3:

Auf Seite 11 der BR-Drs. ist im Begründungsteil im 3. Absatz Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ziel ist es, damit eine höhere Akzeptanz der in der Kommission vereinbarten Ergebnisse zu erreichen".

Begründung: (Nur gegenüber dem Plenum)

Ziel ist es, damit eine höhere Akzeptanz der in der Kommission vereinbarten Ergebnisse zu erreichen.

4. Zu § 4:

Die Überschrift des § 4 ist wie folgt zu fassen:

„Festsetzung des Mindestlohnes und Geltung von Tarifvertragsrecht“

In § 4 ist ein neuer Absatz 5 anzufügen:

„(5) Enthält ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener Tarifvertrag abweichende Mindestlohnregelungen, gehen dessen Bestimmungen für die Zeit des Bestehens des Tarifvertrages dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Mindestlohn vor.

Gleiches gilt für einen Tarifvertrag, mit dem die Tarifvertragsparteien ihren bestehenden Tarifvertrag nach Satz 1 ablösen oder diesen nach seinem Ablauf durch einen Tarifvertrag, der mit diesem in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht, ersetzen.“

Folgeänderung zu Ziffer 4:

Auf Seite 11 der BR-Drucksache ist im Begründungsteil zu § 4 die Überschrift wie folgt zu fassen:

„(Festsetzung des Mindestlohnes und Geltung von Tarifvertragsrecht)“

Auf Seite 11 der BR-Drucksache ist im Begründungsteil zu § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:
„Absatz 5 beinhaltet analog zu § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen eine Übergangsregelung für geltende Tarifverträge, die ein unter dem Mindestlohn vereinbartes Arbeitsentgelt beinhalten. Ein Eingriff in die Tarifautonomie kann zwar verhältnismäßig sein, doch der Vorrang eines Mindestlohnes vor einem beschäftigungssichernden Tarifvertrag ist verfassungsrechtlich bedenklich. Durch eine Öffnungsklausel in Form einer Übergangsregelung kann diesen Bedenken Rechnung getragen werden.“

Begründung: (Nur gegenüber dem Plenum)

Zur Minimierung der Eingriffe in die Tarifautonomie werden für die laufenden Tarifverträge Übergangsregelungen entsprechend ihrer Laufzeit eingeführt. Derartige Übergangsregelungen finden sich auch in anderen arbeitsrechtlichen Regelungen (im Gesetz über die Mindestarbeitsbedingungen).